

Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL)

Baustellenordnung

Gesellschaft
Standort

Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH
Mülheim an der Ruhr

➤ Sicherheit

Notruf	➔ 0208 / 458-....	➔ bei Benutzung des Mobiltelefons vorwählen
Feuer	➔ 1 1 2	
Unfall	➔ 1 1 2	
Umweltschaden	➔ 1 1 2	

➤ Kontakt

Zuständige Fachbereiche	Telefon	Namen
Bauaufsicht	➔	➔
Vorbeugender Brandschutz/ Werkschutz (Leitstelle)	➔ 4 7 9 0	➔
Brandschutzbeauftragter	➔ 4 4 0 0	➔
Arbeitssicherheit	➔ 4 4 5 8 / 4 4 5 7	➔
Umweltschutz	➔ 4 3 0 9 / 1 0 2 5	➔
Ambulanz/Erste Hilfe/ Verbandstation	➔ 4 7 8 0	➔

Sollte der jeweilige Fachbereich nicht zu erreichen sein, ist der Werkschutz / Vorbeugende Brandschutz anzusprechen.

Sonstiges:

1	ALLGEMEINES	03	6	UMWELTSCHUTZ	12
1.1	Geltungsbereich	03	6.1	Verantwortung für den Umweltschutz	12
1.2	Zweck	03	6.2	Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen	12
1.3	Bestimmungen für die Leistungsausführung	03	6.3	Meldung von Umweltschadensereignissen	12
1.3.1	Allgemeine Bestimmungen	03	6.4	Abfälle	12
1.3.2	Bestimmungen des Auftraggebers	03	6.5	Umweltgefährdende Stoffe	12
1.3.3	Geheimhaltung	06	6.6	Energieeffizienz	12
1.3.4	Folgen von Zuwiderhandlungen	06			
1.3.5	Eigentum des Auftragnehmers	06			
2	PERSONALEINSATZ	07	7	VERKEHRSSICHERHEIT	13
2.1	Personalauswahl und -erfassung	07	7.1	Auftragnehmereigene und private Fahrzeuge	13
2.2	Ausweise	08	7.2	Baustellenfahrzeuge	13
2.2.1	Werk-/Torausweise für Fremdfirmen	08	7.3	Gütertransporte/Schwertransporte	13
2.2.2	Tor- oder Besucherschein	08			
2.2.3	Betreten des Werkgeländes	08	8	NOTFALLMANAGEMENT, VERHALTEN IM SCHADENFALL	14
2.3	Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG)	09			
3	WEISUNGEN UND AUSKÜNFTE DURCH AUFTRAGGEBER	09			
3.1	Weisungen des Werkschutzes/ des Vorbeugenden Brandschutzes	09			
3.2.	Auskünfte an Behörden und Institutionen	09			
4	ARBEITSSICHERHEIT	10			
4.1	Verantwortung für die Arbeitssicherheit	10			
4.2	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen	10			
4.3	Meldung von Arbeitsunfällen und sonstigen Schadensereignissen	10			
5	BRANDSCHUTZ	11			
5.1	Verantwortung für den Brandschutz	11			
5.2	Vorbeugender Brandschutz	11			
5.3	Überwachung des Brandschutzes	11			

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für alle Unternehmen (nachfolgend Auftragnehmer oder AN genannt), die auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers (nachfolgend auch Werke oder AG genannt) tätig werden, und zwar in Verbindung mit den jeweils vereinbarten Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere die

- Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen,
- Einkaufsbedingungen für die Instandhaltung,
- Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen,
- Allgemeine Bedingungen für die Abfallentsorgung.

Die Baustellenordnung ist Bestandteil der jeweiligen Verträge.

Weitere für einzelne Werke bestehende Regelungen gelten neben dieser Baustellenordnung.

Die verantwortliche Führungs-/Aufsichtskraft des Auftragnehmers muss diese Baustellenordnung auf der Baustelle jederzeit zur Verfügung haben.

1.2 Zweck

Diese Baustellenordnung dient dazu, eine unfall- und schadenfreie sowie eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen. Sie ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, der nach der Baustellenverordnung unter den dort genannten Voraussetzungen zu erstellen ist. Dies ist im Zusammenwirken vieler Mitarbeiter nur möglich, wenn diese Baustellenordnung beachtet wird.

1.3 Bestimmungen für die Leistungsausführung

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer (AN) ist zur Einhaltung der die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen, Technischen Regeln und sonstigen Vorschriften einschließlich des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes und des Verbandes der Schadenversicherer verpflichtet, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

1.3.2 Bestimmungen des Auftraggebers

Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Arbeiten, die im Werkbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen den Betrieb des Auftraggebers und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

Der Ablauf der Arbeiten ist mit der zuständigen beauftragten Person des Auftraggebers (nachstehend nur „Bauaufsicht“ genannt) rechtzeitig abzustimmen. Die Bauaufsicht ist Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung;

Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Werkes dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Meldung eines Notfalls bzw. zur Gefahrenabwehr (z.B. Telefon, Verbandskästen, Feuerlöscher usw.).

Wenn verfügbar, kann vom AG die Möglichkeit zur Nutzung von Waschkaue, Umkleieräumen und Schrankplätzen gegeben werden. Die Zurverfügungstellung ist kostenpflichtig, sofern nicht anders vereinbart.

Soweit im Werk jeweils vorgeschrieben, sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen einzusetzen.

Bei Einrichtung von Baustellen hat der Auftragnehmer einen vorschriftsmäßigen Baustromverteiler, erforderlichenfalls mit entsprechendem Transformator, zu stellen. (Vorhanden ist ein 500V IT-Netz, 63A)

Zur Vermeidung von Störungen an funkgesteuerten Datenübertragungsanlagen dürfen folgende Systeme nur mit schriftlicher Genehmigung der Projekt-/Bauleitung in das Werk eingeführt und benutzt werden:

- Datenfunknetzwerke,
- Funksprechgeräte,
- Funkfernsteuerungen.

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch der Betrieb von Mobiltelefonen untersagt.

Grundsätzlich besteht in Gebäuden absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind Werkhallen und -gelände, in denen kein anlagenspezifisches Rauchverbot besteht. Auf entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

Darüber hinaus sind werkspezifische Regelungen und Betriebsanweisungen der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes, der betrieblichen Ordnung, des Umweltschutzes und des Verhaltens im Notfall zu beachten, die den Verträgen beigelegt oder bei der Bauaufsicht zu erfragen sind.

Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit der Bauaufsicht für alle durchzuführenden Arbeiten einen Tagesbericht (eingesetzte Beschäftigte, Arbeitsstunden, eingesetzte Materialien und Werkzeuge, geleistete Arbeiten etc.) und falls zutreffend, die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten zu erstellen.

1.3.2.1

Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen und sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die betriebliche und öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Belästigungen für die Allgemeinheit vermieden werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- sich vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeit arbeitstäglich bei der Bauaufsicht zu melden. Besondere Regelungen außerhalb der Tagschichtzeiten (06:00-14:00 Uhr) sind mit der Bauaufsicht abzustimmen;
- sich vor Einrichtung der Baustelle mit der Bauaufsicht in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Brand-, Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen abzustimmen und sich unterrichten und einweisen zu lassen;

- für die beim Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, dies zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung notwendigen Arbeitsmittel, insbesondere Maschinen und sonstige Werkzeuge, im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig zu überprüfen und dies schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG Einsicht zu gewähren;
- sein Personal, sowie Sub-/Nachunternehmer insbesondere über die in Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. genannten Vorschriften dokumentiert zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen;
- sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauaufsicht über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art (z.B. Stromkabel, Gas-, Wasserleitungen, Kanäle etc.) zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauaufsicht abzustimmen;
- jede unbeabsichtigte Freilegung sowie jede Beschädigung solcher Leitungen unverzüglich der Bauaufsicht zu melden
- der Bauaufsicht Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Gas, Wasser, Pressluft usw. zu machen und die Bereitstellung entsprechend abzustimmen;
- das Aufstellen von Baucontainern und Sanitäreinrichtungen spätestens 72 Std. vor Baubeginn der Bauaufsicht und dem Werkschutz/dem Vorbeugenden Brandschutz zu melden und vor Inbetriebnahme durch ihn begutachten zu lassen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich beheben zu lassen;
- Baucontainer nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten und mit seiner Firmenbezeichnung zu kennzeichnen;
- für die Errichtung von Tankanlagen vorher die Genehmigung des Werkschutzes/Vorbeugenden Brandschutzes und der Abteilung Umweltschutz einzuholen;

- seine Baustellen abzusichern und gegen unbefugtes Betreten zu kennzeichnen;
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge - soweit nicht bereits vorhanden - zu sorgen und diese freizuhalten;
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten;
- bei Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer zusammenfällt, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall ist von den betroffenen Auftragnehmern einvernehmlich eine geeignete Person (Kordinator) zu bestellen und der Bauaufsicht schriftlich zu melden. Dem Koordinator ist in Abstimmung mit der Bauaufsicht ein Weisungsrecht für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen einzuräumen;
- bei Tätigkeiten, deren Gesamtumfang 500 Personentage oder deren Arbeitsumfang 30 Tage überschreitet und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig über mindestens eine Arbeitsschicht tätig werden, ist entsprechend der Baustellenverordnung in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Vorankündigung an die zuständige Bezirksregierung zu richten, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen und aktuell zu halten, sowie ein gemäß RAB 30 qualifizierter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) einzusetzen und dessen Aufgaben und Zuständigkeiten schriftlich festzulegen;
- durch ihn verschmutzte Straßen, Plätze, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und von ihm verursachte Schäden unverzüglich der Bauaufsicht zu melden und fachgerecht zu beheben. Erfolgt die Reinigung oder Schadenbeseitigung trotz Aufforderung durch die Bauaufsicht nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen;
- während der Bauausführung durch lärmdämmende und lärmdämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen der Wohnnachbarschaft durch den Baubetrieb vermieden werden. Die geforderten Immissionswerte (z.B. nach TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden;
- Gefahrstoffe aller Art und Druckgasflaschen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Bauaufsicht in das Werk des Auftraggebers zu bringen/zu verwenden;
- Sämtliche Behälter sind eindeutig zu kennzeichnen (Inhaltsstoffe, Gefahrstoffkennzeichnung etc.). Für mitgeführte Gefahrstoffe sind die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter bereit zu halten. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit diesen Stoffen (mögliche Gefährdungen, persönliche Schutzausrüstung etc.) unterwiesen sein.
- erteilte Auflagen des Auftraggebers sachgerecht und fristgemäß zu erfüllen;
- die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben;
- sich, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Gegenstände, insbesondere Werkzeuge, ganz oder zeitweise überlässt, vor deren Nutzung von deren ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen und diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

1.3.2.2

Verboten sind

- Werbung und politische Betätigung,
- Fotografieren und Filmen,
- Wohnen und Übernachten,
- Aufenthalt unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung,
- das Mitbringen und der Verzehr jeder Art von berauschenden Stoffen oder Getränken,
- Feuer, offenes Licht und Rauchen in feuergefährdeten Betrieben und entsprechend gekennzeichneten Bereichen,
- die Durchführung privater Arbeiten

auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers.

1.3.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen. Etwaige Subunternehmer/Nachunternehmer wird der Auftragnehmer entsprechend verpflichtet.

1.3.4 Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Baustellenordnung können ein Werkbetretungsverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Werkschutz berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werkgelände zu verweisen. Im Falle eines Verweises ist die Bauaufsicht unmittelbar zu informieren.

Mängel sind vom Auftragnehmer auf Veranlassung der Bauaufsicht unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann die Bauaufsicht die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen.

Kostenlose Beistellungen seitens des Auftraggebers erfolgen nur ausnahmsweise und aufgrund gesonderter Regelungen. Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und festgestellte Mängel umgehend anzuzeigen, andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

Die unerlaubte Mitnahme von dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, wie z.B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge etc. sowie jeglichen Materialien, auch wenn diese für wertlos gehalten werden (z.B. Abfallprodukte), ist verboten und wird entsprechend geahndet.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der im Zusammenhang mit der Durchführung der beauftragten Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehen; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und die sonst zuständigen Stellen zu verständigen.

1.3.5 Eigentum des Auftragnehmers

Für Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialien und sonstiges Eigentum des Auftragnehmers, das auf dem Gelände des Auftraggebers lagert, ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Von Seiten des Auftraggebers wird für diese Gegenstände keine Haftung übernommen. Soweit möglich, sind zur Eigentumssicherung diese Gegenstände vom Auftragnehmer eindeutig und unveränderbar mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

Alle Gegenstände, die auf das Werkgelände des Auftraggebers gebracht werden, unterliegen der Werkkontrolle. Beim An- und Abtransport ist dem Werkschutz des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Eisenbahn-Waggons, LKWs und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die von den Leistungen und Gegenständen ausgehenden Gefahren.

2. PERSONALEINSATZ

2.1 Personalauswahl und -erfassung

2.1.1

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anforderung der Bauaufsicht vorzulegen.

2.1.2

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Bauaufsicht eine Personalliste der Baustellenbelegschaft des Auftragnehmers einschließlich seiner Sub- und Nachunternehmer schriftlich einzureichen.

Der Auftragnehmer hat der Bauaufsicht vor Beginn der Arbeiten seine für die Baustelle verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie sein Personal mit Art der Tätigkeit und ggf. seine Sicherheitsfachkräfte schriftlich zu melden.

Die Listen sind während der gesamten Bauphase auf dem neuesten Stand zu halten.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

2.1.3

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist mindestens drei Tage vorher eine Personalliste mit Angabe des Arbeitsortes zur Auslage am Werkstor der Bauaufsicht vorzulegen.

Die behördliche Genehmigung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauaufsicht so rechtzeitig einzuholen, dass die in Satz 1 genannte Frist in jedem Fall gewahrt wird.

2.1.4

Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
- dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
- dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gefahren an dem jeweiligen Arbeitsplatz unterwiesen werden.
- dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und so dauerhaft die Verständigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf der Baustelle gewährleistet ist und dass im Gefahrenfall alle eingesetzten Arbeitnehmer jederzeit rechtzeitig und eindeutig informiert werden können.
- dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf der Basis einschlägiger Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, insbesondere der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) betreut und untersucht werden.

2.1.5

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch Sub- und Nachunternehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

Sofern der Auftragnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer auch, dass diese

- ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werkausweisen ist dem Werkschutz des Auftraggebers die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

2.1.6

Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach 2.1.4. und 2.1.5. verlangen; insbesondere die Vorlage der gültigen Sozialversicherungsausweise.

Hält der Auftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

2.2 Ausweise

Zum Betreten des Werkes benötigt der Auftragnehmer für sich und sein auf dem Werkgelände eingesetztes Personal sowie sämtliche zulässigerweise beauftragten Sub-/Nachunternehmer und deren auf dem Werkgelände eingesetztes Personal je Person einen Werk- oder Torausweis für Fremdfirmen oder einen Tor-/Besucherschein.

2.2.1 Werk-/Torausweise für Fremdfirmen

Ist der Auftragnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an mehr als fünf aufeinander folgenden Kalendertagen im Werkbereich tätig, stellt der Auftraggeber auf Antrag befristete Werkausweise für Fremdfirmen aus, die zum Zutritt des Bereiches berechtigten, in dem der Ausweisinhaber vorübergehend beschäftigt ist. Für Tätigkeiten bis zu fünf Tagen erhält der AN - ebenfalls auf Antrag - am Tor 4 einen Torausweis. Die Vordrucke für die entsprechenden Anträge sind bei der Bauaufsicht erhältlich. Diese ist auch für die Ausgabe der Ausweise vor Arbeitsaufnahme und Rückgabe der Ausweise nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zuständig.

Für nicht zurückgegebene Ausweise sowie für Ausweise, die infolge unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Beschriftung o.ä. unbrauchbar geworden sind, werden dem Auftragnehmer als Kostenpauschale (vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Kosten) € 50,00 je Ausweis berechnet.

2.2.2 Tor- oder Besucherschein

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt im Werk bis zu einem Tag bedingen (Reparaturen, Wartungen usw.), ist beim Betreten des Werkgeländes am Tor 4 ein Tor- oder Besucherschein auszufüllen.

Bei Verlassen des Werkes ist der von der Bauaufsicht oder Fachabteilung des Auftraggebers unterschriebene Tor- oder Besucherschein bei der Toraufsicht am Tor 4 abzugeben.

Die Werk- und Torausweise für Fremdfirmen sowie die Tor-/Besucherscheine sind nicht übertragbar und zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis stets mitzuführen.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterliegt das Personal des Auftragnehmers während des Aufenthaltes im Werkbereich den Kontrollen des Werkschutzes, wie z.B. Taschen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen.

Aus wichtigen Gründen kann durch eine verantwortliche Person des Auftraggebers (z.B. Bauaufsicht/Werkschutz) in besonderen Fällen Arbeitnehmern des Auftragnehmers und eingesetzten Arbeitnehmern von zulässigerweise beauftragten Subunternehmern-/Nachunternehmern der Zutritt zum Werkbereich verwehrt werden.

2.2.3 Betreten des Werkgeländes

Jeder Arbeitnehmer des Auftragnehmers und eingesetzte Arbeitnehmer von zulässigerweise beauftragten Subunternehmern-/Nachunternehmern muss sich vor dem Betreten des Werkgeländes am Tor 4 ausweisen. Befinden sich mehrere Personen in einem Fahrzeug, muss sich jede Person einzeln beim Tordienstpersonal ausweisen.

2.3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und steht dafür ein, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers/Nachunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder Subunternehmer/Nachunternehmer beauftragten Zeitarbeitsunternehmens (Verleiherunternehmens) sind, den tariflichen Mindestlohn für das jeweilige Handwerk erhalten.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen wegen Verstoßes des Auftragnehmers, eines von diesem zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers/Nachunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder Subunternehmer/Nachunternehmer beauftragten Zeitarbeitsunternehmens (Verleiherunternehmens) gegen die Bestimmungen des AEntG, insbesondere von Haftungsansprüchen gemäß § 1a AEntG und Bußgeldforderungen nach § 5 AEntG, frei.

Der Auftraggeber hat, unbeschadet der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach den Absätzen 1 und 2, das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen des AEntG zu überprüfen. Er ist in diesem Zusammenhang berechtigt, vom Auftragnehmer die Vorlage der folgenden Unterlagen zu verlangen:

- a. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- b. Unbedenklichkeitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung von Sozialbeiträgen;
- c. Eigenerklärung, ob der Auftragnehmer wegen illegaler Beschäftigung oder Verstoßes gegen das AEntG verurteilt, mit Geldbußen bzw. Bußgeldbescheiden belegt wurde;
- d. Nachweis der Eintragung ins Berufsregister/Handwerkerrolle.

3. WEISUNGEN UND AUSKÜNFTE DURCH AUFTRAGGEBER

3.1 Weisungen des Werkschutzes/ des Vorbeugenden Brandschutzes

Der Auftragnehmer sowie dessen Sub-/Nachunternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes/des Vorbeugenden Brandschutzes zu folgen.

3.2 Auskünfte an Behörden und Institutionen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn Art und Umfang der Arbeiten es erfordern, die durchzuführenden Arbeiten bei den zuständigen Stellen (Bezirksregierung, Berufsgenossenschaften etc.) rechtzeitig anzuzeigen und bei Bedarf die notwendigen Informationen zu erarbeiten, bereitzustellen und aktuell zu halten (z.B. Si-Ge-Plan).

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen von Behörden und sonstigen Institutionen (insbesondere Versicherungen) zu beantworten, welche die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, dessen Sub-/Nachunternehmer und die jeweiligen Arbeitnehmer betreffen (z.B. bzgl. Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz) und darf insoweit Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen gewähren.

4. ARBEITSSICHERHEIT

4.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Er hat für den Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Der Auftragnehmer darf die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers zu Rate ziehen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung gemäß Satz 1 sowie seinen Verpflichtungen gemäß Satz 2.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Unbeschadet der weiteren Verpflichtungen des AN gegenüber der Bauaufsicht aus dieser Baustellenordnung hat sich der AN vor Beginn der Arbeiten mit der Bauaufsicht abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4.2 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen und unverzüglich die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, gleich aus welchem Grund, erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall sind die Arbeiten in Abstimmung mit der Bauaufsicht zu unterbrechen, bis das sichere Arbeiten gewährleistet ist.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinen Sicherheitsfachkräften jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren zu lassen.

4.3 Meldung von Arbeitsunfällen und sonstigen Schadensereignissen

Der Auftragnehmer hat den Sicherheitsfachkräften des Auftraggebers alle Arbeitsunfälle seiner Arbeitnehmer und Schadensereignisse ohne Personenschaden zu melden.

5. BRANDSCHUTZ

5.1 Verantwortung für den Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit den von ihm vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich. Brandschutztechnische Forderungen, die sich aus geltenden Rechtsvorschriften ergeben und interne Forderungen des Vorbeugenden Brandschutzes, sind in jedem Fall zu erfüllen.

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, bei der Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten eigene Feuerlöscher mitzubringen. Feuerlöscher können auch beim Vorbeugenden Brandschutz entliehen werden.

5.2 Vorbeugender Brandschutz

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einer Explosionsgefahr vorzubeugen, eine Brandentstehung zu verhindern bzw. einen Brand so schnell wie möglich zu löschen. Sollen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, so muss dies vor Arbeitsbeginn immer schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt werden. Hierfür muss der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten in Abstimmung mit der Bauaufsicht ausgefüllt werden. Eine Kopie des Erlaubnisscheins muss immer vor Arbeitsbeginn dem Vorbeugenden Brandschutz vorliegen.

Der Auftragnehmer hat die Stellen, an denen er Arbeiten vornimmt, gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten und sonstigen Löschmitteln auszurüsten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Der Qualifikationsnachweis muss auf der Baustelle vorliegen und kann auf Verlangen durch den Auftraggeber eingesehen werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen und auf dem „Brandwachendokument“ zu dokumentieren.

Die beim Auftraggeber vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für den Brandeinsatz benutzt werden.

Grundsätzlich dürfen brandschutztechnische Einrichtungen nicht manipuliert werden (z.B. offen halten von Brandschutztüren). Beschädigungen an Brandschutzeinrichtungen müssen unverzüglich dem Vorbeugenden Brandschutz und der Bauaufsicht gemeldet werden.

Vorgenannte Ausführungen gelten für jegliche Arbeiten, insbesondere auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

5.3 Überwachung des Brandschutzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen und unverzüglich den Vorbeugenden Brandschutz oder die zuständige Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, gleich aus welchem Grund, erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall sind die Arbeiten in Abstimmung mit der Bauaufsicht zu unterbrechen, bis das sichere Arbeiten gewährleistet ist.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu überprüfen.

Die Ab- und Zuschaltung von einzelnen Meldebereichen einer Brandmeldeanlage erfolgt durch den Vorbeugenden Brandschutz in Abstimmung mit der Bauaufsicht gemäß der Verfahrensbeschreibung VG 1.0.17

Arbeiten in Bereichen mit automatischen Löschanlagen sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz und der Bauaufsicht gemäß der Verfahrensbeschreibung VG 1.0.18 abzustimmen.

6. UMWELTSCHUTZ

6.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung und Aufrechterhaltung der Baustelle. Der Auftragnehmer hat sich vor Errichtung der Baustelle bei der Bauaufsicht über die Standortspezifischen behördlichen Auflagen zu informieren und ihm einen Ansprechpartner für die Belange des Umweltschutzes zu benennen. Der Auftragnehmer darf den Umweltschutzbeauftragten des Auftraggebers zu Rate ziehen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung gemäß Satz 1 sowie seinen Verpflichtungen gemäß Satz 2.

6.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen und unverzüglich die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen, gleich aus welchem Grund, erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall sind die Arbeiten in Abstimmung mit der Bauaufsicht zu unterbrechen, bis das umweltgerechte Arbeiten gewährleistet ist.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinem Umweltschutzbeauftragten jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrollieren zu lassen.

6.3 Meldung von Umweltschadensereignissen

Der Auftragnehmer hat Ereignisse, die zu Umweltschäden führen können (z.B. Luft-, Boden-, Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen) unverzüglich dem Umweltschutzbeauftragten und der Bauaufsicht zu melden.

6.4 Abfälle

In Abstimmung mit dem Auftraggeber, insbesondere mit dem Abfallbeauftragten

- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen,

- sind Abfälle unter Beachtung des Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften zu entsorgen.

6.5 Umweltgefährdende Stoffe

Umweltgefährdende Stoffe sind der Bauaufsicht und dem Umweltschutzbeauftragten vor der Arbeitsaufnahme anzuzeigen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Bodens und des Grundwassers nicht eintreten kann.

Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten sind umgehend mit Aufsaugmittel aufzunehmen. Die Aufsaugmittel sind im Container für ölverunreinigte Betriebsmittel zu entsorgen. Für die Beseitigung größerer Mengen ist nach Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz ein Entsorgungsfachbetrieb zu beauftragen. Eine Zuführung von verunreinigten Reinigungsabwässern bzw. Öl-Wassergemischen in den Betriebswasserkreislauf ist untersagt.

6.6 Energieeffizienz

Energien wie Strom, Erdgas, Druckluft, Sauerstoff, Trinkwasser usw. sind nur für die notwendigen Bautätigkeiten energie- und ressourcenschonend und zu verwenden.

Energieverschwendung ist zu vermeiden, z.B. sind Geräte nur für den Arbeitseinsatz einzuschalten.

Defekte Geräte müssen sofort ausgetauscht werden, sie können u.a. auch einen höheren Energieverbrauch haben.

Trinkwasserentnahmen müssen per Wasseruhr erfasst werden. Die zu verwendende Wasseruhr ist bei der Abteilung Vorbeugender Brandschutz zu entleihen. Die Trinkwasserentnahme aus einem Hydranten ist nur mit einem sauberen Trinkwasserschlauch und in Abstimmung mit der Bauaufsicht erlaubt. Schläuche können bei Bedarf bei der Abteilung Standortdienste Versorgung entleihen werden.

Beleuchtungen und Heizungen (z.B. in Baucontainern) sind nur bei Bedarf einzuschalten. Falls eine Heizung verwendet wird, sind die Fenster zu schließen. Das Lüften der Räumlichkeiten erfolgt durch Stoßlüften. Hierbei werden max. 5 Minuten die Fenster geöffnet und die Heizungen ausgeschaltet. Druckluftbetriebene Betriebsmittel sind auf Leckagen zu prüfen und ggf. sofort zu beseitigen. Leckagen an Leitungen, gleich welcher Art, müssen umgehend der Bauaufsicht gemeldet und schnellstmöglich beseitigt werden.

7. VERKEHRSSICHERHEIT

Im Werkbereich gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs (z.B. StVG, StVO, StVZO etc.)

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen im Werkbereich nur von gesundheitlich geeigneten Personen, die in Besitz der jeweils erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind, gefahren werden.

Schienenfahrzeuge haben Vorrang/Vorfahrt.

Das Überqueren der Gleisanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Übergänge und Überwege ist verboten.

Für Arbeiten im Regellichtraumprofil von Gleisanlagen oder in deren Nähe ist die Zustimmung der Bauaufsicht einzuholen. Diese legt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest.

Das eigenständige Betreten der Bahnanlagen ist ausschließlich Personen erlaubt, die in Besitz eines gültigen Bahnbetretungsausweises sind und die vorgeschriebene Warnkleidung tragen.

7.1 Auftragnehmereigene und private Fahrzeuge

Fahrzeuge jeder Art dürfen in die Gebäude des Auftraggebers, insbesondere in die Werkhallen, nur zum Be- und Entladen und zur Durchführung von Arbeiten in Abstimmung mit der Bauaufsicht und unter Beachtung der Sicherheitshinweise hineinfahren. Hierbei sind ausschließlich sichere Wege zu nutzen und die Verweildauer möglichst kurz zu halten. Auf Fußgänger, andere Fahrzeugbewegungen und auf Kranverkehr ist dabei besonders zu achten.

Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sind auf den zugewiesenen bzw. entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Auf Antrag können für das Befahren des Werkgeländes und für das Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen werkseigene, vom AG ausgestellte Park-/Fahrgenehmigungen erteilt werden. Auf die in den Werken gültige Regelung wird hingewiesen. Sie sind bei der Bauaufsicht bzw. dem Werkschutz zu erfragen bzw. zu beantragen.

Für nicht zurückgegebene und infolge unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Beschriftung o.ä. unbrauchbar gewordene Park-/Fahrgenehmigungen werden dem Auftragnehmer als Kostenpauschale (vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Kosten) € 50,00 je Park-/Fahrgenehmigung berechnet.

7.2 Baustellenfahrzeuge

Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb des Werkgeländes eingesetzt werden, müssen hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen werden vom Werkschutz registriert. Mit der Registriernummer ist das Fahrzeug deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- seine ohne amtliche Kennzeichen im Werkbereich eingesetzten Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit prüfen zu lassen,
- die Prüfung ohne besondere Aufforderung in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung in Auftrag zu geben und für jedes beim Auftraggeber eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflichtversicherung wie bei Fahrzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, abzuschließen; Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise sind auf Anforderung dem AG vorzulegen.

Bei Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ziffer 7.2 ist der Auftraggeber berechtigt, die Benutzung der Fahrzeuge auf dem Werkgelände zu untersagen. Etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7.3 Gütertransporte/Schwertransporte

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist; bei augenscheinlichen Mängeln an der Ladungssicherung wird die Ausfahrt verweigert,
- das zulässige Gesamtgewicht seines Fahrzeuges lt. Fahrzeugschein nicht überschritten wird; bei Überladung wird die Ausfahrt verweigert,
- Schwertransporte sowie Sondertransporte, die höher als 4 m, breiter als 3 m oder länger als 25 m sind, dem Werkschutz gemeldet und hinsichtlich Zeit, Fahrstrecken und Transportsicherungsmaßnahmen mit diesem abgestimmt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei der Beförderung von Gefahrgut durch seine Gefahrgutbeauftragten entsprechende Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

8. NOTFALLMANAGEMENT, VERHALTEN IM SCHADENFALL

Die verantwortlichen Aufsichts- und Führungskräfte des Auftragnehmers und seiner Sub-/Nachunternehmer haben sich vor Aufnahme der Arbeit bei der Bauaufsicht über das jeweilige Notfallmanagement in den Werken zu informieren.

Sie haben zu gewährleisten, dass nach Feststellung einer Gefahrensituation (z.B. Brand, Unfall, Umweltereignis, Katastrophe usw.) über die vorhandenen Kommunikations-/Alarmierungseinrichtungen eine schnelle Gefahrenmeldung (Notruf) an die Leitstelle des Vorbeugenden Brandschutzes erfolgt.

Vom Disponenten der ständig besetzten Stelle erfolgt die Einleitung zur Gefahrenabwehr, gemäß den vorliegenden Alarm- bzw. Gefahrenabwehrplänen.

Die für das Notfallmanagement zuständigen Fachbereiche in den jeweiligen Werken des Auftraggebers (z.B. Arbeitssicherheit, Brandschutz, Umweltschutz, Werkschutz usw.) unterstützen bei Bedarf die Bauaufsicht.